

## Hausmüllbereich

**Geamtgebührenbedarf** 20.244.948  
**Gebührenfähige Kosten 2020 Jahresgebühr in Euro** **8.097.979**  
 (40 % der gesamten gebührenfähigen Kosten)

	1-Pers. HH	2 u. 3-Pers. HH	4 u mehr-Pers. HH	1-Pers. Arb.st.	Mehr-Pers. Arb.st.	
Veranlagungsfälle 2019	35.547	54.810	20.346	2.261	5.087	118.051
%-Anteil am Gebührenaufkommen	20,64%	50,83%	21,78%	1,31%	5,45%	100,00%
Gebührensätze 2018/2019	46,20 €	73,80 €	85,20 €	46,20 €	85,20 €	
Aufteilung Gebührenaufkommen 2018/2019	3.284.543 €	8.089.956 €	3.466.958 €	208.916 €	866.825 €	15.917.198
Gebührenfähige Kosten 2020	1.671.033 €	4.115.818 €	1.763.838 €	106.288 €	441.003 €	8.097.979
mögliche Jahresgebühr 2020	47,01 €	75,09 €	86,69 €	47,01 €	86,69 €	
<b>Tatsächliche Jahresgebühr 2020</b>	<b>46,80 €</b>	<b>75,00 €</b>	<b>86,40 €</b>	<b>46,80 €</b>	<b>86,40 €</b>	
Tatsächliches Gebührenaufkommen (Gesamt)	1.663.600 €	4.110.750 €	1.757.894 €	105.815 €	439.517 €	8.077.576
<b>Erhöhung gegenüber 2018/2019</b>	<b>1,30%</b>	<b>1,63%</b>	<b>1,41%</b>	<b>1,30%</b>	<b>1,41%</b>	

**Gebührenfähige Kosten 2020 Behältergebühren in Euro** **12.146.969**  
 (60 % der gesamten gebührenfähigen Kosten)

Berechnung siehe Anlage 2

## Direktanliefererbereich

**Gebührenfähige Kosten 2020 in Euro** **135.724**

prognostizierte Anlieferungsmenge 2020 in Tonnen	600
Gebührensatz 2018/2019 in Euro je Tonne	216,00 €
mögliche Gebühr 2020 in Euro je Tonne	226,21 €
<b>gerundete Gebühr 2020 in Euro je Tonne</b>	<b>226,00 €</b>
Tatsächliches Gebührenaufkommen in Euro (Gesamt)	135.600 €
<b>Erhöhung gegenüber 2018/2019</b>	<b>4,63%</b>

Hinweis:

Sämtliche Zahlen wurden maschinell nach mathematischen Regeln gerundet. Deshalb ergeben sich z. T. geringfügige Differenzen, die sich jedoch auf die Höhe der errechneten Gebühren nicht auswirken !

## Behältergebühren 2020

### Prognose Behälteraufteilung

	Veranlagung 2019	prognost. Aufteilung 2020 bei 14-täglicher Leerung		prognos. Aufteilung 2020 bei 4 wöchentlicher Leerung		
		240 l	120 l	240 l	120 l	
1-Personen Haushalt	35.547	362	20.140	88	14.957	35.547
2-3-Personen Haushalt	54.810	1.594	40.613	240	12.363	54.810
4-&-mehr Personen Haushalt	20.346	1.417	16.950	106	1.873	20.346
1-Personen-Arbeitsstätte	2.261	273	1.360	32	596	2.261
Mehrpersonen-Arbeitsstätte	5.087	2.148	2.239	84	616	5.087
verkaufte weitere Müllmarken/Banderolen	3.545	1.749	1.673	15	108	3.545
Summen	121.596	7.543	82.975	565	30.513	121.596
Aufteilung in %		6,20%	68,24%	0,46%	25,09%	1

### Berechnung der Behältergebühr

gebührenfähige Kosten 2020 Behältergebühr in Euro 12.146.969 (Gesamt)  
 (60 % der gesamten gebührenfähigen Kosten)

	bei 14-täglicher Leerung			bei 4 wöchentlicher Leerung			
	1.100 l	240 l	120 l	1.100 l	240 l	120 l	
Rechnerisch mögliche Behältergebühr 2020	977,56	213,32	106,66	488,51	106,66	53,33	
<b>tatsächliche Behältergebühr 2020</b>	<b>967,20</b>	<b>211,20</b>	<b>105,60</b>	<b>483,60</b>	<b>105,60</b>	<b>52,80</b>	
tatsächliches Gebührenaufkommen 2020		1.593.081,60	8.762.160,00		59.664,00	1.611.086,40	12.025.992,00
Gebührensätze 2018/2019 pro Jahr	1.002,00	218,40	109,20	501,00	109,20	54,60	
<b>Reduzierung gegenüber 2018/2019</b>	<b>-3,47%</b>	<b>-3,30%</b>	<b>-3,30%</b>	<b>-3,47%</b>	<b>-3,30%</b>	<b>-3,30%</b>	

  

<b>Einzelbänderolengebühr 2020</b>	<b>39,40</b>	<b>8,60</b>	<b>4,30</b>
------------------------------------	--------------	-------------	-------------

## Gebührenbedarfsberechnung 2020

### Beseitigung

prognostizierte Anlieferungsmenge Hausmüll	<b>Tonnen</b>	<b>Prozentsatz</b>
prognostizierte Anlieferungsmenge gebührenpflicht. Gewerbemüll	51.400,00	98,85%
Gesamtsumme	600,00	1,15%
	52.000,00	

**Erträge** 98,85% 1,15%

Konto	Bezeichnung	Verhältnis HM-DA	Ansatz 2020 in Euro	Anteil HM	Anteil DA
4100	<b>Erlöse Abfallgebühren öffentliche Abfuhr</b>				
	Erlöse Veranlagung Haushalt/Arbeitsstätten	100:0			
	Behältergebühren	100:0			
	Erlöse Zweitmarken/Banderolen	100:0			
	Erlöse für Express-Sperrmüll	100:0	51.000	51.000	
	Restmüllanlieferung WSZ	100:0	260.000	260.000	-
4110	<b>Erlöse Abfallgebühren Selbstanlieferer</b>				
	Direktanlieferergebühr	0:100	-	-	-
419	<b>Übrige Erlöse</b>	98,85:1,15	-	-	-
534	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>		193.525	192.895	630
	Zinserträge		-		
	<b>SUMME ERTRÄGE</b>		<b>504.525</b>	<b>503.895</b>	<b>630</b>

**Aufwendungen**

Konto	Bezeichnung		Ansatz 2020 in Euro	Anteil HM	Anteil DA
<b>54</b>	<b>Materialaufwendungen/Betriebsaufwendungen</b>				
540-545	Verbrauchs- und Betriebsmittel	98,85:1,15	13.665	13.507	158
	Kosten für Müllabfuhr	100:0	3.067.000	3.067.000	-
	Kosten für Problemstoffe	100:0	170.050	170.050	-
	Kosten für wilde Müllablagerungen	98,85:1,15	15.000	14.827	173
	Entgelt an privaten Betreiber		9.666.900	9.555.400	111.500
<b>55/56</b>	<b>Personalaufwand</b>		1.599.940	1.594.107	5.833
<b>57</b>	<b>Abschreibungen</b>	98,85:1,15	380.445	376.055	4.390
<b>58</b>	<b>Abschreibung auf Forderungen (DA)</b>	0:100	-	-	-
<b>58</b>	<b>Abschreibung auf Forderungen (Hausmüll)</b>	100:0	25.000	25.000	-
<b>59</b>	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
591	Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge		10.220	10.106	114
592	Versicherungen	98,85:1,15	16.350	16.161	189
593	Geschäftsaufwendungen		116.925	116.556	369
595	Öffentlichkeitsarbeit	100:0	76.560	76.560	-
596	Reisekosten		1.670	1.651	19
597	Andere Dienst- und Fremdleistungen		498.770	498.362	408
	Zuführung z. Rückstell. Nachsorgek.(Stadler, Sachsent.)		-	-	-
	Instandhaltung, Reparaturen	98,85:1,15	19.840	19.611	229
	Aufwendungen für den Zahlungsverkehr		39.095	38.857	238
	Aus- und Fortbildung	98,85:1,15	4.540	4.488	52
	Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis		99.330	98.472	858
	Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		93.425	93.155	270
652	Zinsaufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen		155.900	155.900	
<b>681</b>	<b>Steuern</b>	98,85:1,15	110	109	1
	kalkulatorische Verzinsung	98,85:1,15	22.702	22.440	262
	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>		<b>16.093.437</b>	<b>15.968.373</b>	<b>125.064</b>
	<b>JAHRESGEWINN/JAHRESVERLUST</b>		<b>- 15.588.912</b>	<b>- 15.464.478</b>	<b>- 124.434</b>

## Verwertung

### Erträge

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2020 in Euro
420	<b>Gebühren Wertstoffe</b>	
	Bauschuttgebühren	75.000
	Gebühren für Bioabfälle	121.550
	Gebühren für Grüngut	45.000
421	<b>Erlöse für Wertstoffe</b>	960.000
534	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	141.735
<b>SUMME ERTRÄGE</b>		<b>1.343.285</b>

### Aufwendungen

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2020 in Euro
54	<b>Materialaufwendungen/Betriebsaufwendungen</b>	
	Verbrauchs- und Betriebsmittel	89.905
	Handelswaren	45.000
	Kosten für Wertstoffe	3.024.550
	Bioabfallsammlung und Verwertung	1.109.000
	Erstattung v. Personalkosten Wertstoffhöfe/GGP Eislingen	300.000
	Personalkostenzuschuss kommunale Sammelplätze	91.520
55/56	<b>Personalaufwand</b>	1.249.625
57	<b>Abschreibungen</b>	550.445
59	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	
	Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	60.790
	Versicherungen	17.960
	Geschäftsaufwendungen	27.825
	Öffentlichkeitsarbeit	33.300
	Reisekosten	4.305
	Andere Dienst- und Fremdleistungen	91.110
	Instandhaltung, Reparaturen	61.870
	Aufwendungen für den Zahlungsverkehr	645
	Aus- und Fortbildung	5.895
	Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis	80.080
Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	133.330	
652	Zinsaufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen	134.100
681	<b>Steuern</b>	80
	<b>kalkulatorische Verzinsung</b>	33.296
	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>7.144.631</b>
<b>JAHRESGEWINN/JAHRESVERLUST</b>		<b>- 5.801.346</b>

Über Gebühren abzudeckende Kostenunterdeckung

Hausmüll	Betriebszweig Beseitigung	-15.464.478,22
	Betriebszweig Verwertung	-5.801.345,89
	<b>Zwischensumme</b>	<b>-21.265.824,11</b>
	geb.-rechtliche Überschüsse 2015/2016/2017 (50 %)	1.020.875,76
	<b>Summe HM</b>	<b>-20.244.948,35</b>
Direktanlieferer	Betriebszweig Beseitigung	-124.433,59
	geb.-rechtliches Defizit 2015/2016/2017 (50 %)	-11.290,80
	Summe DA	-135.724,39
	<b>Summe</b>	<b>-20.380.672,74</b>

**Vergleich Gebührenbedarfsberechnung 2020 und 2018/2019****Beseitigung**

	Tonnen im Jahr 2020	Tonnen in den Jahren 2018/2019
prognostizierte jährliche Anlieferungsmenge Hausmüll	51.400	48.400
prognostizierte jährliche Anlieferungsmenge Direktanlieferer	600	600
Gesamtsumme pro Jahr	52.000	49.000

**Erträge**

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2020 in Euro	Ansatz 2018/2019 jährlich in Euro	Veränderung gegenüber 2018/2019
<b>4100</b>	<b>Erlöse Abfallgebühren öffentliche Abfuhr</b>			
	Erlöse Veranlagung Haushalt/Arbeitsstätten			
	Erlöse Zweitmarken/Banderolen			
	Erlöse Express-Sperrmüll	51.000	48.000	3.000
	Restmüllanlieferung WSZ'en	260.000	250.000	10.000
<b>4110</b>	<b>Erlöse Abfallgebühren Selbstanlieferer</b>			
	Direktanlieferergebühr			
<b>419</b>	<b>Übrige Erlöse</b>			0
<b>534</b>	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	193.525	286.350	-92.825
	Zinserträge	0	100	-100
	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>504.525</b>	<b>584.450</b>	<b>-79.925</b>

**Aufwendungen**

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2020 in Euro	Ansatz 2018/2019 jährlich in Euro	Veränderung gegenüber 2018/2019
<b>54</b>	<b>Materialaufwendungen/Betriebsaufwendungen</b>			
540-545	Verbrauchs- und Betriebsmittel	13.665	15.270	-1.605
	Kosten für die Müllabfuhr	3.067.000	2.893.650	173.350
	Kosten für Problemstoffe	170.050	165.100	4.950
	Kosten für wilde Müllablagerungen	15.000	19.000	-4.000
	Entgelt an den privaten Betreiber (MHKW)	9.666.900	9.264.750	402.150
<b>55/56</b>	<b>Personalaufwand</b>	1.599.940	1.414.633	185.308
<b>57</b>	<b>Abschreibungen</b>	380.445	490.580	-110.135
<b>58</b>	<b>Abschreibung auf Forderungen (DA)</b>	0	1.000	-1.000
<b>58</b>	<b>Abschreibung auf Forderungen (Hausmüll)</b>	25.000	25.000	0
<b>59</b>	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
591	Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	10.220	10.865	-645
592	Versicherungen	16.350	23.090	-6.740
593	Geschäftsaufwendungen	116.925	108.415	8.510
595	Öffentlichkeitsarbeit	76.560	80.003	-3.443
596	Reisekosten	1.670	1.610	60
597	Andere Dienst- und Fremdleistungen	498.770	449.800	48.970
	Instandhaltung, Reparaturen	19.840	16.271	3.569
	Aufwendungen für den Zahlungsverkehr	39.095	18.195	20.900
	Aus- und Fortbildung	4.540	3.845	695
	Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis	99.330	109.858	-10.528
	Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	93.425	84.625	8.800
<b>652</b>	Zinsaufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen	155.900	553.400	-397.500
<b>681</b>	<b>Steuern</b>	110	90	20
	kalkulatorische Verzinsung	22.702	49.800	-27.098
	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>16.093.437</b>	<b>15.798.849</b>	<b>294.589</b>
	<b>JAHRESGEWINN/JAHRESVERLUST</b>	<b>-15.588.912</b>	<b>-15.214.399</b>	<b>374.514</b>

**Verwertung****Erträge**

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2020 in Euro	Ansatz 2018/2019 jährlich in Euro	Veränderung gegenüber 2018/2019
<b>420</b>	<b>Gebühren Wertstoffe</b>			
	Bauschuttgebühren	75.000	101.000	-26.000
	Gebühren für Bioabfälle	121.550	128.675	-7.125
	Gebühren für Grüngut	45.000	20.000	25.000
<b>421</b>	<b>Erlöse für Wertstoffe</b>	960.000	1.295.350	-335.350
<b>534</b>	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	141.735	47.505	94.230
	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>1.343.285</b>	<b>1.592.530</b>	-249.245

**Aufwendungen**

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2020 in Euro	Ansatz 2018/2019 jährlich in Euro	Veränderung gegenüber 2018/2019
<b>54</b>	<b>Materialaufwendungen/Betriebsaufwendungen</b>			
	Verbrauchs- und Betriebsmittel	89.905	79.605	10.300
	Handelswaren	45.000	22.525	22.475
	Kosten für Wertstoffe	3.024.550	2.920.125	104.425
	Bioabfallsammlung und -verwertung	1.109.000	1.104.000	5.000
	Erstattung v. Personalkosten Wertstoffhöfe/GGP Eisl.	300.000	282.800	17.200
	Personalkostenzuschuss kommunale Sammelplätze	91.520	100.000	-8.480
<b>55/56</b>	<b>Personalaufwand</b>	1.249.625	924.710	324.915
<b>57</b>	<b>Abschreibungen</b>	550.445	502.550	47.895
<b>59</b>	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
	Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	60.790	64.680	-3.890
	Versicherungen	17.960	22.025	-4.065
	Geschäftsaufwendungen	27.825	30.715	-2.890
	Öffentlichkeitsarbeit	33.300	47.650	-14.350
	Reisekosten	4.305	2.235	2.070
	Andere Dienst- und Fremdleistungen	91.110	63.065	28.045
	Instandhaltung, Reparaturen	61.870	46.157	15.713
	Aufwendungen für den Zahlungsverkehr	645	650	-5
	Aus- und Fortbildung	5.895	3.630	2.265
	Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis	80.080	76.030	4.050
	Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	133.330	58.785	74.545
652	Zinsaufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen	134.100	270.125	-136.025
<b>681</b>	<b>Steuern</b>	80	50	30
	<b>kalkulatorische Verzinsung</b>	33.296	59.750	-26.454
	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>7.144.631</b>	<b>6.681.862</b>	462.769
	<b>JAHRESGEWINN/JAHRESVERLUST</b>	<b>-5.801.346</b>	<b>-5.089.332</b>	712.014

**Über Gebühren abzudeckende Kostenunterdeckung**

<b>Hausmüll</b>	Betriebszweig Beseitigung	-15.464.478,22	-15.083.430,36
	Betriebszweig Verwertung	-5.801.345,89	-5.089.332,00
	<b>Zwischensumme</b>	<b>-21.265.824,11</b>	<b>-20.172.762,36</b>
	geb.-rechtlicher Überschuss 2012/2013/2014		480.115,58
	geb.-rechtlicher Überschuss 2015/2016/2017	1.020.875,76	
	<b>Summe Hausmüll</b>	<b>-20.244.948,35</b>	<b>-19.692.646,78</b>
<b>Direktanlieferer</b>	Betriebszweig Beseitigung	-124.433,59	-130.968,44
	geb.-rechtlicher Überschuss 2012/2013/2014		961,19
	geb.-rechtliches Defizit 2015/2016/2017	-11.290,80	
	<b>Summe Direktanlieferer</b>	<b>-135.724,39</b>	<b>-130.007,25</b>
	<b>Summe insgesamt</b>	<b>-20.380.672,74</b>	<b>-19.822.654,03</b>

<b>Verrechnung der gebührenrechtlichen Überschüsse im Hausmüllbereich</b>
---

	in Euro		
Überschuss 2015/2016/2017	2.041.751,52 €		
<b>Summe</b>	<b>2.041.751,52 €</b>		
Verteilungszeitraum		2 Jahre	
gutgebrachter Überschuss in			
	Kalkulation 2020	1.020.875,76 €	50%
	Kalkulation 2021	1.020.875,76 €	50%
<b>Kontrollsumme</b>		<b>2.041.751,52 €</b>	

<b>Verrechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses im Direktanliefererbereich</b>
---

	in Euro		
Defizit 2015/2016/2017	-22.581,60 €		
<b>Summe</b>		<b>-22.581,60 €</b>	
Verteilungszeitraum		2 Jahre	
Defizitabdeckung in			
	Kalkulation 2020	-11.290,80 €	50%
	Kalkulation 2021	-11.290,80 €	50%
<b>Kontrollsumme</b>		<b>-22.581,60 €</b>	

## Berechnung des Mischzinssatzes 2020

Für die Ermittlung des Mischzinssatzes 2020 wurde das Anlagevermögen des AWB mit den Fremd- und Eigenmitteln unter Verwendung der von der Kämmererei ermittelten Durchschnittszinssätzen ins Verhältnis gesetzt. Alle Beträge sind in Euro.

	Restbuchwert Gebührenkalk. 31.12.2016	Restbuchwert Gebührenkalk. 31.12.2017	Restbuchwert Gebührenkalk. 31.12.2018	prognostiz. Restbuchwert 31.12.2019	prognostiz. Restbuchwert 31.12.2020
Anlagevermögen des AWB	8.577.621	11.951.249	11.919.496	11.299.079	11.541.141

Die Restbuchwerte Ende 2019 und 2020 wurden auf der Grundlage der Abschreibungsvorschauen für 2019 und 2020 ermittelt.

Stand	Kredit	Eigenmittel	Summe
31.12.2016	1.166.769	7.410.852	8.577.621
31.12.2017	961.656	10.989.593	11.951.249
31.12.2018	756.542	11.162.954	11.919.496
31.12.2019	551.429	10.747.650	11.299.079
31.12.2020	346.315	11.194.826	11.541.141

Ermittlung des Verhältnisses zwischen Eigen- und Fremdkapital beim Anlagevermögen des AWB entsprechend dem Stand des Anlagevermögens zum Ende der Jahre 2016 bis 2020:

	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	Summe	Verhältnis
Eigenmittel	7.410.852	10.989.593	11.162.954	10.747.650	11.194.826	51.505.876	0,93
Fremdmittel	1.166.769	961.656	756.542	551.429	346.315	3.782.711	0,07
Summe	8.577.621	11.951.249	11.919.496	11.299.079	11.541.141	55.288.587	

### Durchschnittlicher Kreditmarkt- und Anlagezins der letzten 5 Jahre:

Kreditmarktzins f. Kommunalkredite im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2018	1,45%
Rendite inländischer festverzinslicher Wertpapiere im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2018	0,42%

### Ermittlung des Mischzinssatzes :

Anteil Eigenkapital	0,391%
Anteil Fremdkapital	0,099%
<b>Mischzinssatz:</b>	<b>0,49%</b>

**Abschreibungsätze des Anlagevermögens des Eigenbetriebs**

Anlagegut	Abschreibungs- dauer in Jahren
<b>Grundstücke / grundst.gleiche Rechte mit Bauten</b>	
Verwaltungsgebäude Carl-Hermann-Gaiser-Straße	50
<b>Bauten auf fremden Grundstücken</b>	
Wertstoffzentrum	10
Wertstoffhöfe	10
Grüngutplätze	10; 15
<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	
Büroeinrichtung	5; 10; 20
Callcenter- und Telefonanlage	10
sonstige Bürogeräte	6
EDV-Hardware	4; 5
EDV-Software	3; 4; 5
Kehrmaschine	5
Kehrsaugmaschine	9
Einrichtungen WSH/ WSZ (Schilder, Containertreppen)	5; 10
Einrichtungen Grüngutplätze (Megablocs)	15
Aufenthaltscontainer	5; 10
Dienst-KFZ	8
Plattform-Anhänger	11
Teleskoppralader	8
Erste-Hilfe-Defibrillator	6

**Anlagevermögen MHKW (frühere Nebenrechnung)**

Anlagegut	Abschreibungs- dauer in Jahren
<b>Müllheizkraftwerk</b>	
Entladehalle	52,5
Maschinenhaus	52,5
Kesselhaus	52,5
Brücke über den Heubach	52,5
Umbau der Hilfskessel	31,5
Sanierung Müllbunker	31,5
Gebäude Homogenisierungsanlage	44,5
Betriebsgebäude	52,5
Stahltesor	52,5
Fundamente für Luftkondensatoren	52,5
Ausbau Abstellplätze für Müllfahrzeuge	52,5
Wasserabsetzbecken	33,5
Sanierung Kanalnetz	31,5
Planungskosten Ersatzkessel	29,5
<b>Wiegehaus/Waage</b>	
Wiege- und Pfortnerhaus	52,5
Wiegegruben	52,5
<b>Verwaltungsgebäude/Einrichtung</b>	
Sozialgebäude mit Büroräumen	52,5
<b>Werkstatt</b>	
Werkstattneubau	46,5
Werkstattumbau	33,5

Die Abschreibungsdauer des Anlagevermögens orientiert sich jeweils an der gesicherten Vertragslaufzeit des Entsorgungsvertrags. Die früheste Kündigungsmöglichkeit des Entsorgungsvertrags ist der 30.06.2028.

<b>geplante Investitionen im Kalkulationszeitraum 2020</b>
--

	geplante Investition in Euro
<b>2020</b>	
<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
Immaterielle Vermögensgegenstände (Software)	19.900
Baukosten Verwaltungsgebäude	25.000
Einrichtung	64.800
<b>Beseitigung</b>	
Immaterielle Vermögensgegenstände (Software)	80.000
<b>Verwertung</b>	
Baukosten Grüngutplätze	90.000
Einrichtung Grüngutplätze	10.000
Grunderwerb Wertstoffzentren	300.000
Baukosten Wertstoffzentren	550.000
Fahrzeuge Wertstoffzentren	70.000
Einrichtung Wertstoffhöfe/Wertstoffzentren	22.000
Baukosten Wertstoffhöfe	320.000
Einrichtung Wertstoffhöfe/Wertstoffzentren	10.000
<b>geplante Investitionen in 2020</b>	<b>1.561.700</b>

**Landkreis Göppingen**

**Satzung  
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

**II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- § 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Sonderabfuhr
- § 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Eigentumsübergang

**III. Entsorgung der Abfälle**

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

**IIIa. Härtefälle**

- § 19a Befreiungen

**IV. Benutzungsgebühren**

- § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt
- § 22a Benutzungsgebühren für Bioabfälle
- § 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen
- § 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

**V. Schlussbestimmungen**

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund von

- § 3 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Absatz 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Göppingen am ~~08.12.2017~~ 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherstellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Absatz 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
  5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

### § 2

#### Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (mineralische Abfälle der Deponieklasse II, verunreinigter Bodenaushub) gilt § 7 LAbfG.

- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Absatz 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden oder gemäß Absatz 6 auf die Firma ETG übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.\*)  
Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
  - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Absatz 3 KrWG und § 9 Absatz 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Der Landkreis hat aufgrund von
- § 6 Absatz 2 LAbfG
- übertragen auf die Gemeinden
- die Entsorgung von Bodenaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist
- Kuchen, Schlierbach und Zell u.A.,
- Die genannten Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.
- (6) Das Regierungspräsidium Stuttgart hat aufgrund von § 72 Absatz 1 Satz 2 KrWG vom 24.02.2012 i. V. m. § 16 Absatz 2 KrWG-/AbfG vom 27.09.1994 i. d. F. vom 06.10.2011 die Entsorgungspflicht des Landkreises für die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen mineralischen Abfälle zur Beseitigung der Deponieklasse I mit Ausnahme von unbelastetem Bodenaushub auf die Firma ETG übertragen.

\*) Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.

## § 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Haushalte, die Inhaber von Arbeitsstätten und die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.  
Die Verpflichtung nach Satz 1 trifft auch die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (3) Als Arbeitsstätten gelten nicht Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, ausgenommen Gärtnereien.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
  1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.04.1974 (GBl. S. 187, in der jeweils gültigen Fassung), zugelassen ist;
  2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwerten.

## § 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - c) nicht gebundene Asbestfasern,
    - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten, Eis, Schnee
    - b) Klärschlämme mit weniger als 80 Prozent Trockensubstanz
    - c) andere schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 Prozent Wassergehalt,
    - d) Stoffe, die keine stichfeste Konsistenz haben,
    - e) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - f) Altreifen auf Felgen,
    - g) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
    - h) Abfälle, die eine Abmessung von 0,60 m x 1,20 m x 2,00 m im Einzelfall überschreiten
  4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Absatz 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
  5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  6. menschliche Körperteile,
  7. Elektro- und Elektronikaltgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
  8. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Absatz 3 KrWG und § 9 Absatz 3 LAbfG bleiben unberührt.
  - (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
  - (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
  - (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 5  
Abfallarten

- (1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen  
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) Hausmüll  
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll  
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)  
z.B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Küchenaltfette, Styropor, Schrott, Kork, Altholz, Textilien, Kunststoffe, CDs, DVDs
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle  
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere  
a) gewerbliche oder industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie  
b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a) genannten Abfälle.
- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle  
Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt und beseitigt werden können.
- (6) Bioabfälle  
Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG
- (7) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle)  
pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.
- (7a) Landschaftspflegeabfälle  
Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle  
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

- (9) Schrott  
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon ohne Fremdmaterialien wie Textilien, Kunststoffe, Holz usw., soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Fahrräder, Rasenmäher, Dachrinnen, Metallrohre, Öfen, Heizkörper, Heizöltanks (ohne Ölrückstände), Metallgartenzäune, Maschendraht.
- (10) Elektro- und Elektronikaltgeräte  
Altgeräte im Sinne von § 3 Nummer 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) Bodenaushub  
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Bauschutt  
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Baustellenabfälle  
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch  
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (15) Klärschlamm  
bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Schlamm, auch soweit er entwässert, getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurde.

§ 6  
Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Haushaltsmitglieder, bei Arbeitsstätten über die Zahl der Mitarbeiter sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Absatz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennhaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

## II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

### § 7

#### Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

### § 8

#### Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Wertstoffhöfe und Wertstoffzentren) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haben die Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen bei einer Arbeitsstätte überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Absatz 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
  2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung selbst bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden müssen,
  3. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen auf Felgen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
  4. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. AWB-Biobeutel dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie mittels der Henkelschlaufen zugeknötet und damit dicht verschlossen bereitgestellt werden können. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen, Pressen oder Einschlämmen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet, ebenso das Bereitstellen von Abfällen neben den Abfallgefäßen. Werden Abfallgefäße nicht entsprechend diesen Vorgaben bereitgestellt, besteht kein Anspruch auf Leerung und Gebührenermäßigung.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

### § 9

#### Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen im AWB-Biobeutel (§ 12 Absatz 1 Nr. 3) bereitzustellen (Holsystem):

Organische Küchen- und Speiseabfälle nicht flüssiger Art aus privaten Haushaltungen wie z. B. Obst- und Gemüseabfälle, Essensreste, Fisch-, Wurst- und Fleischreste, Brot- und Gebäckreste, überlagerte oder aussortierte Lebensmittel, Eierschalen, Molkereiprodukte, Kaffeesatz und Filtertüten, Teebeutel.

Die Küchen- und Speiseabfälle müssen ohne Verpackung in den Biobeutel gefüllt werden.

- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG zu den stationären Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe, Wertstoffzentren, sowie Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):

- Altholz
- Altpapier/Kartonagen
- Altglas
- Küchenaltfette
- Dosen z.B. aus Aluminium oder Weißblech
- Kork
- Schrott
- Alttextilien, Altschuhe
- CDs, DVDs
- Bodenaushub/Bauschutt

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

- (3) Für die Benutzung der stationären Sammelstellen gilt folgendes:  
Depotcontainerstandorte dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Ein Ablagern von Abfällen neben den Containern ist nicht zulässig.  
Wertstoffzentren, Wertstoffhöfe und Grüngutplätze dürfen nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

- (4) Folgende Abfälle zur Verwertung sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zu den für die einzelnen Stoffe besonders durchgeführten Sammlungen nach Maßgabe von § 14 bereitzustellen (Holsystem):
- Grünabfälle ohne Feuerbrand wie z.B. Laub, Rasenschnitt, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt
- (5) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG im gelben Sack bereitzustellen (Holsystem):  
z.B. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Plastiktüten, Getränkekartons, kombinierte Verpackungen aus Kunststoff und Pappe, Folien aus Aluminium und Kunststoff, Verpackungstyropor
- (6) Außerdem können
- Altpapier/Kartonagen gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden,
  - Grünabfälle ohne Feuerbrand in haushaltsüblichen Mengen von den Gemeindeeinwohnern direkt zu den Sammelplätzen in ihrer Gemeinde oder zu den Grüngutplätzen des Landkreises gebracht werden.  
Baumstümpfe, Wurzelstöcke und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm dürfen nicht zu den gemeindlichen Sammelplätzen gebracht werden. Diese sind bei den Grüngutplätzen des Landkreises anzuliefern.
  - Alttextilien zu Sammlungen bereitgestellt werden.
  - Altholz in haushaltsüblichen Mengen bei den Wertstoffzentren bzw. Wertstoffhöfen angeliefert werden.
- (7) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen wie privaten Haushaltungen besteht keine Überlassungspflicht an den Landkreis.  
Arbeitsstätten, die an der öffentlichen Abfallabfuhr teilnehmen, können Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Kleinmengen (maximal 0,5 cbm, 2 Anlieferungen die Woche) bei den Wertstoffzentren bzw. Wertstoffhöfen anliefern.  
Sofern Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen wie privaten Haushaltungen dem Landkreis überlassen werden, dürfen diese nur bei den Grüngutplätzen des Landkreises angeliefert werden.

#### § 10

##### Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Absatz 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

#### § 11

##### Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Absatz 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden (Bringsystem). Dabei sind, soweit zumutbar, die für die

Gerätegruppen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

Außerdem können Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Maßgabe von § 14 zur Sammlung bereitgestellt werden (Holsystem).

#### § 12

##### Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind

1. für den Hausmüll (§ 5 Absatz 1b):  
Müllnormeimer mit  
120 l Füllraum (Mindestbehältervolumen) und  
240 l Füllraum  
sowie  
Umleerbehälter mit 1.100 l Füllraum.  
(Restabfallbehälter)
2. für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 5):  
Müllnormeimer mit  
120 l (Mindestbehältervolumen) und  
240 l Füllraum  
(Restabfallbehälter).

Die Aufstellung von Umleerbehältern mit 1.100 l Füllraum für Hausmüll ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. für den Bioabfall:  
Amtlich ausgegebene AWB-Biobeutel mit 7,5 l und 15 l Füllraum
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 oder 2 auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (3) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 oder 2 haben die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Abfallgefäße in ausreichender Zahl und Größe vorzuhalten. Pro Haushalt und pro Arbeitsstätte beträgt das Mindestbehältervolumen für Restmüll 120 Liter. Die Bildung von Müllgemeinschaften ist zugelassen. Die Benutzung von Restabfallbehältern, die dem Überlassungspflichtigen nicht gehören, ist nur nach vorheriger Zustimmung der Besitzer dieser Restabfallbehälter zulässig.
- (4) Übersteigt das Gewicht des zur Abfuhr bereitgestellten 120 l-Restabfallbehälters 60 kg, des 240 l-Restabfallbehälters 110 kg und des 1100 l Umleerbehälters 450 kg, so ist der Landkreis nicht zur Entleerung verpflichtet.
- (5) Die zur Abfuhr bereitgestellten Restabfallbehälter müssen durch die vom Landkreis vorgeschriebenen Müllmarken und Bänderolen als zugelassen gekennzeichnet sein.

## Kennzeichnung durch Müllmarken

	Bei 14-tägl. Leerung	Bei 4-wöchentl. Leerung
120 l	120 l-Müllmarke 14-tägl. oder zwei 120 l-Müllmarken 4-wö- chentl.	120 l-Müllmarke 4-wöchentl.
240 l	240 l-Müllmarke 14-tägl. oder zwei 120 l-Müllmarken 14- tägl. oder zwei 240 l-Müllmarken 4-wö- chentl.	240 l-Müllmarke 4-wöchentl. oder zwei 120 l-Müllmarken 4- wöchentl.
1.100 l	1.100 l-Müllmarke 14-tägl.	1.100 l-Müllmarke 4-wöchentl.

## Kennzeichnung durch Banderolen

120 l	120 l-Banderole (Einzelleerung für zusätzliche Behälter)
240 l	240 l-Banderole (Einzelleerung für zusätzliche Behälter)
1.100 l	1.100 l-Banderole (Einzelleerung für zusätzliche Behälter)

Die Kombination von Müllmarke und Banderole für denselben Restabfallbehälter ist nur bei 4-wöchentlicher Leerung zulässig.

Die Müllmarken sind deutlich sichtbar auf den Deckel des Restabfallbehälters zu kleben. Banderolen sind am Griff des Restabfallbehälters anzubringen. Bei Fehlen oder Ungültigkeit der Müllmarken oder Banderolen wird der Abfallbehälter nicht geleert. Der Nachweis dafür, dass die Müllmarken oder Banderolen ordnungsgemäß angebracht wurden, obliegt dem Überlassungspflichtigen. Bei unbefugter Entfernung der Müllmarken oder Banderolen besteht kein Anspruch auf Ersatz der Kosten oder der Leistung.

## § 13

Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt des Restabfallbehälters wird nach Wahl der Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 14-täglich oder 4-wöchentlich eingesammelt. Die Biobeutel werden wöchentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel bzw. die Biobeutel mit zugeknöteten Henkeln am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereit gestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Die Entleerung bzw. das Einsammeln muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Restabfallbe-

hälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Restabfallbehälter, die mit Müllmarken gekennzeichnet sind, dürfen am gleichen Abfuhrtag nicht mehrmals bereitgestellt werden.

- (3) Umleerbehälter mit 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Gleiches gilt für Straßen, die wegen Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften nicht angefahren werden können.

## § 14

Sonderabfahren

- (1) 1. Sperrmüll aus Haushaltungen wird auf Abruf abgefahren. Jeder Haushalt erhält pro Jahr eine ~~Bestellkarte~~ Bestellschein. Altholz wird im Rahmen der Sperrmüllabfuhr getrennt vom übrigen Sperrmüll eingesammelt.
2. Sperrmüll (einschließlich Altholz) wird nur bis zu einer Gesamtmenge von 2 Kubikmeter pro ~~Bestellkarte~~ Bestellschein abgefahren. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und die Abmessungen von 0,60 m x 1,20 m x 2,00 m nicht überschreiten. Pro ~~Bestellkarte~~ Bestellschein werden nicht mehr als 5 Autoreifen ohne Felgen abgefahren.
3. Unabhängig davon kann Sperrmüll aus Haushaltungen nach vorheriger Anforderung im Rahmen der Express-Sperrmüllabfuhr gegen Gebühr abgeholt werden. Die Express-Sperrmüllabfuhr erfolgt innerhalb der nächsten drei Werktage beginnend ab dem Werktag nach der Anmeldung. Es ist nicht möglich, pro Haushalt mehrere Express-Sperrmüllabfahren für den gleichen Tag zu bestellen. Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend.
4. Sperrmüll aus Haushaltungen, der nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren wird, ist vom Überlassungspflichtigen bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.
5. Sperrmüll aus Arbeitsstätten hat der Inhaber bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.
- (2) Elektro-, Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Nummer 3 ElektroG werden bei Haushaltungen auf Abruf abgefahren. Nachtspeicherheizgeräte werden nicht abgeholt.
- (3) 1. Grünabfälle aus Haushaltungen werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen 5-mal im Jahr (zwischen März und November) eingesammelt.
2. Die Grünabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Bündel dürfen eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Abfälle, die nicht gebündelt werden können, sind in offenen Behältnissen (keine Säcke), die von einer Person problemlos in das Sammelfahrzeug entleert werden können, bereitzustellen.

3. Baumstümpfe, Wurzelstöcke und Äste mit mehr als 10 cm Durchmesser werden nicht eingesammelt, sondern sind bei den Grüngutplätzen des Landkreises anzuliefern.

- (4) Abfälle nach Absatz 1 - 3 dürfen frühestens zwei Tage vor dem bekannt gegebenen Sonderabfuhrtermin bereitgestellt werden. Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen.
- (5) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls und des Altholzes, der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie der Grünabfälle die Vorschriften des § 13 Absatz 2 und 4 entsprechend.

#### § 15

##### Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

#### § 16

##### Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

#### § 17

##### Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

### III. Entsorgung der Abfälle

#### § 18

##### Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis stellt die erforderlichen Anlagen für die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Absatz 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen im Rahmen der Benutzungsordnungen zur Verfügung.

Der Landkreis erlässt für seine Abfallentsorgungsanlagen Benutzungsordnungen.

- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder eine den Bestimmungen dieser Satzung oder einer nach Absatz 1 erlassenen Benutzungsordnung widersprechende Benutzung entstehen. Die Benutzer haben den Landkreis auch von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (5) Bei Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder gegen die einschlägige Benutzungsordnung ist der Landkreis berechtigt, den Anlieferern die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen zu untersagen.

#### § 19

##### Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Absatz 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen einzusammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Absatz 8), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

- (3) Selbstanlieferer haben Abfälle beim Müllheizkraftwerk nach folgenden Fraktionen getrennt anzuliefern:
1. nicht verwertbarer Restmüll (fest und brennbar)
  2. getrockneter Klärschlamm (mind. 80 Prozent Trockensubstanz)
- (4) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG bei den vom Landkreis dafür bestimmten Anlagen nach folgenden Fraktionen getrennt anzuliefern:
1. nicht verunreinigter Bodenaushub, sofern dieser nicht der Entsorgungszuständigkeit einzelner Gemeinden (§ 2 Absatz 5) unterliegt, bei der Firma ETG, Göppingen-Holzheim
  2. Baustellenabfälle:  
Die wiederverwertbaren Bestandteile sind herauszutrennen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Nicht verwertbarer Restmüll (fest und brennbar) ist beim Müllheizkraftwerk Göppingen anzuliefern.
  3. Sonstige Abfälle
- Die Entsorgungszuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart für mineralische Abfälle der Deponieklasse II sowie verunreinigten Erdaushub und der Firma ETG für mineralische Abfälle zur Beseitigung der Deponieklasse I bleibt unberührt.
- (5) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (7) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

### IIIa. Härtefälle

#### § 19a Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

## IV. Benutzungsgebühren

### § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig werden, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 21 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner für Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2.  
Für Wohnanlagen mit 1100 l-Umleerbehältern gilt folgende Regelung:
- Gebührenschildner für die Jahresgebühr (§ 22 Absatz 1 und 2) sind die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2,
  - Gebührenschildner für die Behältergebühr (§ 22 Absatz 1 und 2) ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschildner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührenschildner für die Gebühren nach § 22 Absatz 5 (Express-Sperrmüll) ist derjenige, der die Abholung veranlasst. Der Abfallerzeuger haftet für die Gebührenschild mit.
- (3) Gebührenschildner für die Gebühren nach § 23 ist der Anlieferer. Der Abfallerzeuger haftet für die Gebührenschild mit.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.  
Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).
- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (6) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührenschildner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

### § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Jahresgebühr und als Behältergebühr erhoben.

- (2) Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 24 Absatz 2) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften. Grundsätzlich erfolgt die Gebührenveranlagung für den Hauptwohnsitz im Landkreis.

Die Behältergebühr bemisst sich nach der Größe des Restabfallbehälters.

- a) Die Jahresgebühren betragen jährlich bei

Zahl der Haushaltsangehörigen	
1 Person	<del>46,20 €</del> 46,80 €
2/3 Personen	<del>73,80 €</del> 75,00 €
4 und mehr Personen	<del>85,20 €</del> 86,40 €

- b) Die Behältergebühren betragen jährlich

	bei 14-tägl. Leerung	bei 4-wöchentl. Leerung
für 120 l-Restabfallbehälter	<del>109,20 €</del> 105,60 €	<del>54,60 €</del> 52,80 €
für 240 l-Restabfallbehälter	<del>218,40 €</del> 211,20 €	<del>109,20 €</del> 105,60 €
für 1.100 l-Umleerbehälter	<del>1.002,00 €</del> 967,20 €	<del>501,00 €</del> 483,60 €

- c) Für die Bereitstellung zusätzlicher Restabfallbehälter können Müllmarken für das ganze Jahr oder Banderolen für Einzelleerungen erworben werden. Banderolen am Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung berechtigen zur einmaligen Bereitstellung bei der 14-täglichen Leerung.

Gebühren für zusätzliche Müllmarken richten sich nach § 22 Absatz 2 b.

Gebühren für Einzelleerungen (Banderolen):

für 120 l-Restabfallbehälter	<del>4,50 €</del> 4,30 €/Leerung
für 240 l-Restabfallbehälter	<del>9,00 €</del> 8,60 €/Leerung
für 1.100 l-Umleerbehälter	<del>41,20 €</del> 39,40 €/Leerung

- (3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden als Jahresgebühr und als Behältergebühr erhoben.

- a) Die Jahresgebühr beträgt für jede Arbeitsstätte ~~85,20 €~~ 86,40€, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Bei nachgewiesener 1-Personenarbeitsstätte beträgt die Jahresgebühr ~~46,20 €~~ 46,80 €.

- b) Die Behältergebühr bemisst sich nach der Größe des Restabfallbehälters.

Die Behältergebühren betragen jährlich

	bei 14-tägl. Leerung	bei 4-wöchentl. Leerung
für 120 l-Restabfallbehälter	<del>109,20 €</del> 105,60 €	<del>54,60 €</del> 52,80 €
für 240 l-Restabfallbehälter	<del>218,40 €</del> 211,20 €	<del>109,20 €</del> 105,60 €

- c) Bei Bereitstellung zusätzlicher Restabfallbehälter gilt Absatz 2c) entsprechend.
- d) Bei Saisonarbeitsstätten werden auf Antrag die Gebühren entsprechend dem Betriebszeitraum festgesetzt. Für jeden vollen Monat des Betriebszeitraums wird ein Zwölftel der Gebühren erhoben.
- e) Kleingewerbebetriebe, die nachweislich von einer Person ausschließlich in der Wohnung ohne besonders dafür genutzte Betriebsräume betrieben werden, sind auf Antrag von der Erhebung der Jahresgebühr ausgenommen.
- (4) Ist die Abfallentsorgung wegen der besonderen Lage des Grundstücks aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich, kann zur Behältergebühr ein Zuschlag erhoben werden. Dieser wird entsprechend den höheren Aufwendungen im Einzelfall festgelegt.
- (5) Die Gebühr für eine Express-Sperrmüllabfuhr beträgt 41,00 Euro.

#### § 22a Benutzungsgebühren für Bioabfälle

- (1) Neben den Gebühren nach § 22 werden für die Entsorgung von Bioabfällen Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen beträgt je Biobeutel

- a) mit 7,5 l Füllraum 0,15 Euro,  
b) mit 15 l Füllraum 0,30 Euro.

- (2) Die Biobeutel werden vom AWB bzw. von beauftragten Dritten verkauft. Die Biobeutel werden nur in 10er Rollen abgegeben. Der AWB gibt bekannt, wo die Biobeutel zu erwerben sind. Die Biobeutel sind bis zur nächsten Gebührenänderung gültig. Nach einer Gebührenänderung können erworbene Biobeutel noch innerhalb von zwei Monaten verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Biobeutel nicht mehr als Abfallgefäße nach § 12 zugelassen sind.

## § 23

Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach der Nutzlast des Fahrzeuges bemessen.
- (2) Sie betragen bei Anlieferung beim Müllheizkraftwerk je Tonne für
- nicht verwertbaren Restmüll (fest und brennbar)
  - getrockneten Klärschlamm (mindestens 80 Prozent Trockensubstanz)
- jeweils ~~216,00 Euro~~ 226,00 Euro.
- Für Anlieferungen von Abfällen nach Absatz 2 Satz 1 a) – b) bis zu einer Gesamtmenge von 400 kg wird eine Pauschalgebühr von ~~47,00 Euro~~ 49,00 Euro erhoben.
- (3) Pro Anlieferung einer Kleinmenge von Abfällen zur Beseitigung aus Haushaltungen in den Wertstoffzentren bis 0,5 Kubikmeter wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Bei Überschreiten dieser Menge ist § 19 Absatz 3 i.V.m. § 23 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) 1. Abfälle zur Verwertung werden in den Wertstoffzentren und Wertstoffhöfen gebührenfrei angenommen.  
2. Pro Anlieferung von Bodenaushub/Bauschutt (max. 0,5 Kubikmeter) in den Wertstoffzentren wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Kleinmengen bis maximal 20 l können kostenlos auf den Wertstoffzentren bzw. Wertstoffhöfen angeliefert werden.
- (5) Für die Anlieferung von Grünabfällen aus anderen Herkunftsbereichen wie privaten Haushaltungen bei den Grüngutplätzen des Landkreises wird eine Gebühr von ~~10,00 Euro~~ 15,00 Euro je Kubikmeter erhoben.

## § 24

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses,  
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Absatz 2 oder 3 mit der erstmaligen Übergabe oder Übersendung der Müllmarke, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung und der Rückgabe der gültigen Müllmarke.
- (2) Die Jahresgebühren und die Behältergebühren (§ 22 Absatz 2a, b und Absatz 3a, b) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.  
Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Gebühren erhoben.

Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen das Benutzungsverhältnis unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats.  
Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig. Der Gebührenschuldner erhält eine Müllmarke, die zur Kennzeichnung auf den Restabfallbehälter zu kleben ist.

- (3) Verpflichtete nach § 3 Absatz 1 oder 2, die bis zum 1. Mai des Kalenderjahres noch keinen Gebührenbescheid erhalten haben, haben dies dem Landkreis bis spätestens 15. Mai des Kalenderjahres mitzuteilen.
- (4) Die Behältergebühren nach § 22 Absatz 2c und 3c sind beim Erwerb von Müllmarken oder Banderolen zu entrichten, die zur Leerung am Abfallbehälter anzubringen sind. Sie entstehen beim Erwerb der Müllmarken oder Banderolen und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei Wohnanlagen mit 1.100 l-Umlerbehältern wird der Gebührenbescheid über die Behältergebühr dem von den Teileigentümern benannten Bevollmächtigten, ansonsten dem Verwalter, bekannt gegeben. § 21 bleibt unberührt.
- (6) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig, sofern sie nicht durch Gebührenbescheid erhoben werden. Im anderen Fall sind sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (7) Gebühren für die Anlieferung von Grünabfällen bei den Grüngutplätzen des Landkreises entstehen mit der Bestellung eines Kontingents. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig.
- (8) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bioabfällen sind beim Erwerb der AWB-Biobeutel zu entrichten. Sie entstehen beim Erwerb der AWB-Biobeutel und sind sofort zur Zahlung fällig.

## § 25

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, werden die Gebühren, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen das Benutzungsverhältnis unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats endet. Hier endet die Gebührenpflicht bereits am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats. Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.
- (3) Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den Landkreis nicht aufrechnen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Absatz 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Absatz 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Absatz 1 oder 2 oder nach § 8 Absatz 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
  2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Absatz 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Absatz 3 den Zutritt verwehrt;
  3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert oder entgegen § 9 Absatz 3 den Anweisungen des Betreuungspersonals keine Folge leistet,
  4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
  5. als Verpflichteter entgegen § 12 Absatz 1, 2 oder 3 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
  6. entgegen § 12 Absatz 5 die Müllmarken oder Banderolen nicht am Abfallbehälter anbringt;
  7. als Verpflichteter entgegen § 13 Absatz 2 bis 4 Abfallgefäße oder entgegen § 14 Absatz 1 bis 5 Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
  8. entgegen § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und § 18 Absatz 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
  9. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 oder 4 Abfälle anliefert;
  10. entgegen § 12 Absatz 3 unbefugt fremde Abfallbehälter benutzt;
  11. entgegen § 24 Absatz 3 nicht mitteilt, dass er keinen Gebührenbescheid erhalten hat;
  12. als Grundstückseigentümer entgegen § 12 Absatz 1 die Aufstellung eines 1.100 l Umlerbehälters nicht anzeigt;
  13. in den Wertstoffzentren Restmüll oder Bauschutt anliefert, ohne bei der Anlieferung die Gebühren nach § 23 Absatz 3 und 4 zu entrichten.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Absatz 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftsspflichten nach § 6 Absatz 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 StGB sowie § 69 Absatz 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

### § 27

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am ~~01.01.2018~~ 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom ~~01.01.2017~~ 01.01.2018 tritt mit Ablauf des ~~31.12.2017~~ 31.12.2019 außer Kraft.

#### Ausgefertigt:

Göppingen, den ~~08.12.2017~~ 10.12.2019

Edgar Wolff  
Landrat

Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung

Änderungen	Erläuterungen
§ 14 Absatz 1 Nummer 1	Sprachliche Änderung
§ 14 Absatz 1 Nummer 1	Sprachliche Änderung
§ 22 Absatz 2 a)	Neue Gebührensätze
§ 22 Absatz 2 b)	Neue Gebührensätze
§ 22 Absatz 2 c)	Neue Gebührensätze
§ 22 Absatz 3 a)	Neue Gebührensätze
§ 22 Absatz 3 b)	Neue Gebührensätze
§ 23 Absatz 2 b)	Neue Gebührensätze
§ 22 Absatz 5	Neue Gebührensätze
§ 27	Die entsprechende Daten für das In- und Außerkrafttreten der geänderten Satzung ist anzupassen.